



# Amtsgericht Papenburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

8 K 7/24

10.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 4. Februar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Saal 118, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Kathen-Frackel Blatt 604 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung      | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage  | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|----------------|------|-----------|--|----------------------|
| 1        | Kathen-Frackel | 12   | 2/7       | Gebäude- und Freifläche,<br>Landwirtschaftsfläche,<br>Waldfläche,<br>Am Seitenkanal 22 | 24.313               |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 247.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

- Wohnhaus (Erd- und Dachgeschoss, teilweise unterkellert) Baujahr Ende 1950; Wohnfläche ca. 132 m<sup>2</sup>.
- Nebengebäude Baujahr Ende 1950; Bruttogrundfläche 454 m<sup>2</sup>
- Stallgebäude Baujahr Ende 1950; Bruttogrundfläche ca. 222 m<sup>2</sup>
- Schuppen / Halle; Baujahr vermutlich 1970; Bruttogrundfläche 360 m<sup>2</sup>

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Bieter müssen evtl. 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit leisten. Zur Sicherheitsleistung sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein dürfen. Die Schecks müssen von der Bundesbank oder einem Kreditinstitut ausgestellt sein und im Inland zahlbar sein. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 2 und 3 ZVG).

Bei vorheriger Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 1 Woche vor dem Zwangsversteigerungstermin) zahlen Sie bitte auf folgende Bankverbindung:

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Bankinstitut: | Norddeutsche Landesbank Nord/LB |
| IBAN:         | DE69 2505 0000 0106 0245 08     |
| BIC:          | NOLADE2H                        |

Unter Angabe: „**Sicherheitsleistung 8 K 7/24**“

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte  
im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Aktuelle Hinweise zum Umgang des Amtsgerichts Papenburg mit dem Corona-Virus  
erhalten Sie auf: [www.amtsgericht-papenburg.de](http://www.amtsgericht-papenburg.de) .

Höppe  
Rechtspfleger